

Beitragsordnung

des Steuerberater-Verbandes e.V. Köln nach § 7 Ziff. 2 der Satzung

Nach § 7 Ziff. 1 der Satzung erhebt der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben Jahresbeiträge, die bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig sind. Nach § 7 Ziff. 3 wird die Höhe der Beiträge jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 1

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils kommende Geschäftsjahr in Form eines Regelbeitrages beschlossen. Der Regelbeitrag betrifft die uneingeschränkt beitragspflichtige Mitgliedschaft einer natürlichen Person.

§ 2

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Quartals, das dem Beitritt zum Verband folgt, und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens zum 31. Januar des Jahres ohne besondere Beitragsrechnung fällig.

Es wird erwartet, dass zur Beitragszahlung eine Einzugsermächtigung erteilt wird.

§ 3

Mitglieder, die im Laufe der ersten drei Quartale des Jahres dem Verband beitreten, erhalten eine gesonderte Beitragsrechnung, die mit dem ersten Tag des auf ihren Beitritt folgenden Quartals fällig wird.

§ 4

Mitglieder, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrer ersten Bestellung persönlich dem Verband beitreten, sind im Jahr des Beitritts beitragsfrei; im folgenden Jahr erhalten sie einen Nachlass von 50% auf den Regelbeitrag.

§ 5

Mitglieder, die ausschließlich als Angestellte im Sinne von § 58 Satz 1 StBerG ihren Beruf ausüben, zahlen den halben Jahresbeitrag. Das Angestelltenverhältnis ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6

Mitglieder, die gemeinsam in einer Sozietät ihren Beruf ausüben, können folgenden Beitragsnachlass in Anspruch nehmen, wenn die Sozietät die Beitragsschuld durch entsprechende Erklärung für die Sozien (Rechnungsempfänger) übernimmt:

- für den ersten Sozios ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen,
- für den zweiten Sozios ist die Hälfte eines Jahresbeitrages zu zahlen,
- für den dritten und die folgenden Sozii ist jeweils ein Drittel des vollen Jahresbeitrages zu zahlen.

§ 7

Mehrere Begünstigungstatbestände nach §§ 4 - 6 können nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden.

Sollte es bei Beitragsreduzierungen zu Beträgen kommen, die nicht durch 5,00 € teilbar sind, so ist der Beitrag auf den jeweils nächsten Betrag, der durch 5,00 € teilbar ist, zu erhöhen.

§ 8

Mitglieder in der Rechtsform nach § 3 Ziff. 2 der Satzung zahlen den zweifachen Jahresbeitrag.

Sollten die Gesellschafter von Steuerberatungs-, Buchführungs- und/oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Mitglieder des Verbandes sind, auch persönlich Mitglied des Verbandes sein, so beträgt ihr Beitrag die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 9

In wirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Der entsprechende Antrag ist bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Ausschuss „Soziales und Finanzen“ des Verbandes zu richten. Das Mitglied hat seinen Antrag zu begründen und glaubhaft zu machen. Bei wiederholten Anträgen hat das Mitglied auf Verlangen des Ausschusses „Soziales und Finanzen“ für die Begründung den Nachweis zu führen.

Der Ausschuss „Soziales und Finanzen“ entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

Eine nachträgliche Stundung oder Ermäßigung oder ein nachträglicher Erlass sind nur in Ausnahmefällen, die gleichfalls zu begründen sind, möglich.

§ 10

Sollte der Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres gezahlt und kein Antrag nach § 9 dieser Ordnung gestellt sein, so liegt ein wichtiger Grund im Sinne von § 6 Ziffer 5 Satz 1 der Satzung vor.

Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 7 Ziff. 2 der Satzung anlässlich der Vorstandssitzung am 24. August 1999 verabschiedet und an die Satzungsänderung vom 12. Oktober 2007 angepasst.